

Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel zur Berufsunfähigkeitsversicherung SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS

Für die beantragte Berufsunfähigkeitsversicherung gelten zusätzlich die nachstehend aufgeführten Klauseln:

Was gilt für Beamte des Vollzugsdienstes auf Widerruf oder auf Probe?

Bei versicherten Beamten des Vollzugsdienstes auf Widerruf oder auf Probe gilt die Entlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand wegen Vollzugsdienstunfähigkeit (festgestellt aufgrund eines Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes) als vollständige Berufsunfähigkeit.

Die versicherten Leistungen wegen dieser Vollzugsdienstunfähigkeit erfolgen für 72 Monate.

Der versicherte Beamte des Vollzugsdienstes auf Widerruf oder auf Probe gilt weiterhin als berufsunfähig, wenn er nach Ablauf dieser 72 Monate allgemein dienstunfähig oder berufsunfähig im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung) ist.

Ist ein versicherter Beamter des Vollzugsdienstes auf Widerruf oder auf Probe wegen festgestellter Vollzugsdienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls entlassen oder das Beamtenverhältnis widerrufen worden, leisten wir - über den genannten Zeitraum von 72 Monaten hinaus - solange ein Unterhaltsbeitrag bzw. Unfallruhegehalt im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird, was uns durch den fortlaufenden Erhalt von Bezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachzuweisen ist. Liegen diese Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht mehr vor, stellen wir unsere Leistungen ein.

Die Leistungspflicht endet jedoch spätestens mit Ablauf der Leistungsdauer.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung).

Was gilt für Beamte des Vollzugsdienstes auf Lebenszeit?

Bei versicherten Beamten des Vollzugsdienstes auf Lebenszeit gilt die Entlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand wegen Vollzugsdienstunfähigkeit (festgestellt aufgrund eines Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes) als vollständige Berufsunfähigkeit.

Die versicherten Leistungen wegen dieser Vollzugsdienstunfähigkeit erfolgen für 72 Monate.

Der versicherte Beamte des Vollzugsdienstes auf Lebenszeit gilt weiterhin als berufsunfähig, wenn er nach Ablauf dieser 72 Monate allgemein dienstunfähig oder berufsunfähig im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung) ist.

Die versicherten Leistungen wegen Vollzugsdienstunfähigkeit erfolgen auch nach Ablauf dieser 72 Monate dann, wenn der versicherte Beamte des Vollzugsdienstes auf Lebenszeit wegen festgestellter Vollzugsdienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist und solange Ruhegehalt oder ein Unterhaltsbeitrag im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird, was uns durch den fortlaufenden Erhalt von Bezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachzuweisen ist. Liegen diese Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht mehr vor, stellen wir unsere Leistungen ein.

Die Leistungspflicht endet jedoch spätestens mit Ablauf der Leistungsdauer.

Sofern keine Leistung aus dieser Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel fällig wird, gilt im Falle eines Laufbahnwechsels aufgrund Vollzugsdienstunfähigkeit des versicherten Beamten:

Ist bei einem Laufbahnwechsel für die Übertragung eines gleichwertigen Dienstpostens eine Ausbildung erforderlich, was uns nachzuweisen ist, erfolgen während der Ausbildungszeit die versicherten Leistungen, insgesamt längstens für 72 Monate. Diese Leistungen enden jedoch spätestens mit Ablauf der Leistungsdauer.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung).